

Hans-Karl Boltek
Landeskulturwart Bayern
Elisabethstr. 18
8263 Burghausen

Burghausen, im Dezember 1971

Löiwa Låndsleit!

Heute will ich Euch einen geschichtlichen Vortrag über die Verpfändung des Egerlandes nach der Schlacht bei Mühldorf und Ampfing im Jahre 1322 bringen.

Zuerst will ich Euch etwas über die staatsrechtliche Stellung Egers bis zur endgültigen Verpfändung an Böhmen berichten.

Das Gebiet der oberen Eger, an den Grenzen der deutschen und slawischen Welt gelegen, ist seit den ältesten Zeiten ein Kampfobjekt zwischen Böhmen und dem deutschen Nachbarreich gewesen. In derselben Weise wie es für das deutsche Reich der Schlüssel zu Böhmen war, war es für letzteres eine starke, durch die natürliche Beschaffenheit seines Gebietes, wertvolle Grenzfestung. Während im Inneren Böhmens die germanischen Markomannen vor den eindringenden Slawen langsam zurückwichen – Ende des 6. und Anfang des 7. Jahrhunderts – erhielten sich Reste der damaligen Bevölkerung im Westen des heutigen Böhmens, im Böhmerwald und im Egergebiet. Die Ortsnamen beweisen, dass der Oberlauf des Flusses bis in die Falkenau-Karlsbader Gegend seit der Einwanderung der Markomannen nie mehr völlig von den Deutschen geräumt wurde. Ob einzelne Namen erkennen lassen, dass dieser Landstrich auch einige slawische Niederlassungen aufzuweisen hatte, könnten nur genaue Forschungsergebnisse beweisen. Es könnten damals schon eine gewisse Zeit jedenfalls deutsche und slawische Bevölkerung nebeneinander gelebt haben, bis neuer Zuzug deutscher Bevölkerung von Westen her die Alleinherrschaft der Deutschen in diesem Gebiet entschied.

Zur Zeit der Herrschaft Samo (623-58) gehörte dieses Gebiet wahrscheinlich zu dessen Reich, doch nach seinem Tode zerfiel dieses Reich wieder und selbst als in Böhmen die Herzogsgewalt der Přemysliden errichtet wurde, blieb der Oberlauf der Eger ohne engere Bindung mit diesem Staatsgebilde. Als Beweis dafür möge gelten, dass 973 anlässlich der Errichtung des Prager Bistums das Egerland bei der Diözese Regensburg verblieb. Schon damals stand es wohl in loser Zugehörigkeit zur bayrischen Mark auf dem Nordgau.

Die Errichtung derselben wurde von Karl dem Großen entweder bereits 788 anlässlich der Regelung der Grenzverhältnisse oder spätestens 805 vorgenommen. In diesem Jahre wurde Markgraf Rudolf mit der Überwachung des Grenzhandels in dieser Gegend betraut. Die Kolonisation und Organisation des Egerlandes begann unter dem Babenberger Heinrich von Schweinfurt. Die Babenberger haben das Markgrafenamt von 988-1057 inne gehabt. Nach den Babenbergern traten die Dippolder, die späteren Vohburger, die Herrschaft auf dem Nordgau an (bis 1146). Markgraf Dipold II. vermehrte seinen Besitz sowohl in der älteren Mark als auch im jüngeren Egerland beträchtlich.

Der Reichscharakter des Egerlandes wird erstmals aus einer Urkunde Friedrichs, Herzog von Schwaben, vom 15.11.1154 ersichtlich, der darin den Charakter der ersten Erwerbung als Reichslehen hervorhebt.

Die hauptsächlichste Bestimmung, der Mark entsprechend, war die wichtige Pflicht des Markgrafen, der Grenzschutz. Von besonderer Bedeutung war für das Egerland das natürliche Markgräfliche Recht der Anlage von Befestigungen.

Ein wichtiges Recht der Markgrafen war ferner die Handhabung der Gerichtsgewalt im Umkreis der Markgrafschaft. Unter den Dingstätten auf dem Nordgau wird neben Cham, Nabburg, Waldeck und Pleistein schon damals auch Eger genannt. Die Fortsetzung des alten markgräflichen Gerichtes in Eger, wahrscheinlich von den Vohburgern errichtet, war das spätere Landgericht, urkundlich erst im Jahre 1215 erwähnt. Nach dem Tode Dipolds II. zieht König Konrad III. das Egerland an sich und übergibt es seinem jüngeren Sohn, dem Herzog Friedrich von Rothenburg, der es bis zu seinem Tode 1167 inne hat. Erst dann kommt es an die ältere Linie der Hohenstauffer, nämlich an Friedrich I. als Reichsland.

Im Jahre 1179 hält er seinen ersten Reichstag in Eger ab. Nach der Ermordung König Phillips 1208 übernimmt Friedrich II. die Regentschaft. Aus verschiedenen Dokumenten geht hervor, dass auch er das Egerland als sein Eigengut betrachtete.

Aber Friedrich II. wurde durch seine italienische Politik bald so in Anspruch genommen, dass er in Deutschland seinem Sohne Heinrich VII. die Regierung übergab. Schon aus dem Jahre 1227 gibt es einen urkundlichen Beleg, dass auch er grundherrliche Rechte im Egerland ausübte und es als sein Eigengut betrachtete.

Im Jahre 1250 starb Friedrich II. und bald darauf auch sein Sohn Konrad IV. und es blieb nur noch der unmündige Konradin, der am Hofe seines Oheims, des Herzogs Ludwig von Bayern erzogen wurde. Dieser nahm als Vormund die Rechte seines Mündels wahr und verwaltete für ihn unter anderem auch das Egerland.

1257 erscheint Heinrich, Vogt von Weida, als Landrichter in Eger, wahrscheinlich von Herzog Ludwig ernannt. Die drei Vögte, Heinrich von Weida, Heinrich von Plauen und Heinrich von Gera, welche ein Schutzbündnis gegen den Böhmenkönig Ottokar II. geschlossen hatten, müssen auch einige Zeit im Pfandbesitz der Burg Eger gewesen sein, denn vom 30. Mai 1261 stammt eine Urkunde, nach welcher diese Vögte nach Erhalt von 1.000 Mark Silber auf die ihnen verpfändet gewesenen staufischen Burgen Kinsberg, Wogau und auf die Burg Eger verzichteten. Nach dem Wortlaut des Schriftstückes hat diese Verpfändung nur die Burg betroffen, die Stadt war in ihrem alten Verhältnis zu den Hohenstaufen geblieben. Konradin schaltete im Egerland genau so, wie in seinen Hausgütern. Im Jahre 1258 verlieh er das Patronat über die Kirche zu Eger dem deutschen Orden.

Nach einem Streit zwischen König Richard von Cornwallis und Pfalzgraf Ludwig besetzte der böhmische König Ottokar II. zu Beginn des Jahres 1266 das Egerland und versuchte die Bürger der Stadt für sich zu gewinnen. Am 04. Mai 1268 bestätigte er alle Privilegien, die sie von Kaisern und Königen erhalten hatten und gewährte ihnen große Begünstigungen für ihren Handel im Bereich aller seiner Länder.

Im Egerland sahen wir in der folgenden Zeit den böhmischen König eifrig tätig. 1269 nimmt er das Kloster Waldsassen unter seinen Schutz. 1271 veranlasst er die Egerer Bürger ihr Spital dem Spital der Kreuzherren mit dem Stern unter der Prager Brücke unterzuordnen. 1273 schenkte er den Klarissinnen das Dorf Dreinz.

Aber als König Richard im Jahre 1272 starb, traten auf Veranlassung des Papstes Gregor X. die deutschen Kurfürsten zusammen und wählten Rudolf von Habsburg zum deutschen König. Ihm oblag es schon nach dem 1. Reichstag von Speyer 1273, die seit der Bannung Friedrichs II. heimgefallenen Reichslehen einzuziehen. Vergebens war eine dementsprechende Aufforderung an Ottokar von Böhmen. So erhob König Rudolf vor dem folgenden Reichstag in Nürnberg 1274 die Klage gegen den Böhmenkönig. 1276 endlich musste sich Ottokar dem neugewählten König

fügen und auf jedes Recht auf Österreich, Steyer, Kärnten, Krain, die Mark Eger und Portenau verzichten. Eine Verpfändung des Egerlandes erfolgte dabei nicht, rechtlich stand Eger schon seit der Entscheidung des Nürnberger Reichstages im Jahre 1274 wieder unter dem Reich.

Für die Verwaltung des Egerlandes ist wichtig, dass es in dieser Zeit dem Burggrafen von Nürnberg zugeteilt war, dass somit der Egerer Landrichter dem Burggrafen von Nürnberg untergeordnet war. König Rudolf hat in der folgenden Zeit wiederholt in Eger geweiht. Durch eine Reihe von Urkunden ist seine Anwesenheit und Fürsorge für das zurückgewonnene Reichsland zu erkennen.

Solange König Rudolf lebte, blieben Stadt und Land Eger wieder beim Reich. Als er im Juli 1291 starb, bemächtigte sich der böhmische König Wenzel sofort des Egerlandes. Im Oktober 1291 bestätigte er den Egerer Bürgern alle ihre Privilegien und gewährte ihnen Zollfreiheit in seinen Ländern.

Im Jahre 1303 verlangte König Albrecht hinsichtlich der böhmischen Bergwerke, die Anerkennung der Reichsrechte und die Herausgabe dessen, was Wenzel vom Reich zu Pfand besitze, darunter natürlich auch Eger. Da keine Einigung erzielt werden konnte, sollten über die Streitpunkte die Waffen entscheiden. König Wenzel starb aber 1305 und sein Sohn, König Wenzel III. verglich sich mit Albrecht bezüglich des Egerlandes. Durch einen festen, sicheren Vertrag waren Eger, Stadt und Land endlich wieder unumstrittenes Reichsland geworden. So konnte die Bürgerschaft die besten Hoffnungen für die Zukunft hegen.

Doch ein für alle späteren Zeiten verhängnisvoller Wendepunkt in der Geschichte des Egerlandes trat nach dem Tode König Heinrich VII. von Luxemburg († 24.08.1313) ein, einer der tüchtigsten, die je die deutsche Kaiserkrone trugen.

Eger war damals noch Reichsstadt und das Egerland unmittelbares Reichsland.

Der Streit um die Nachfolge Heinrichs in Deutschland knüpfte sich nach Heinrichs Tod an die zwischen den Herzogtümern Bayern und Österreich bestehenden Verhältnisse. Zwei Fürsten dieser Reiche, Herzog Ludwig IV. von Bayern und Friedrich der Schöne von Österreich erhoben Anspruch auf die deutsche Kaiserkrone. Einen mächtigen Einfluss auf die Gestaltung der Dinge hatte damals König Johann von Böhmen, ein Sohn Heinrichs VII. und Schwager Ludwigs von Bayern.

Noch vordem im Oktober 1314 zu Frankfurt angesetzten Wahltag suchte sich Ludwig die Unterstützung Johanns zu sichern und versprach ihm mit dem Brief vom 20. Oktober 1314, falls er, Ludwig, durch seine, Johanns, Mithilfe bei der Wahl die deutsche Krone erhalten sollten, für bereits zugesagte 10.000 Mark und weitere 10.000 Mark das Egerland und einige andere Gebietsstriche zu verpfänden.

Eine Einigung bei der Wahl kam nicht zustande, doch fiel sie mehr zu Gunsten Ludwigs aus, der auch alsbald zu Frankfurt als deutscher König feierlichst ausgerufen wurde und am 25. November 1314 zu Aachen gekrönt wurde.

Die tatsächliche Verpfändung des Egerlandes sowie der Festen Parkstein und Floß erfolgte am 04. Dezember 1314 ausdrücklich mit dem Zusatz „bis zur Wiedereinlösung“. Ludwig verständigte von dieser Pfandzusage am 26. August 1315 auch die Egerer Bürger.

Ende März 1318 kam dann König Ludwig selbst nach Eger, wo sich bereits auch König Johann eingefunden hatte. Fünf Tage dauerten hier die Beratungen zwischen den beiden Fürsten; die Egerer benützten die Gelegenheit, sich von Ludwig noch all ihre Privilegien bestätigen zu lassen.

Die angekündigte Verpfändung konnte indessen nicht sofort in Wirksamkeit treten, denn Friedrich von Österreich, mit dem Wahlausgang unzufrieden, griff zum Schwert und bekämpfte seinen Doppelgänger. Mehrere Jahre wurde der Krieg ohne Entscheidung geführt; erst in der Schlacht bei Mühldorf und Ampfing am 28. September 1322 erfocht Ludwigs Heer unter dem Oberbefehl Johanns einen entscheidenden Sieg.

Friedrich wurde von Ludwig gefangen genommen und auf der Burg Trausnitz bei Nabburg eingekerkert. Wenige Tage nach dieser Schlacht wurde endlich die schon vor acht Jahren verbriefte Verpfändung vollzogen.

König Johann trat nun rechtmäßig in den Pfandbesitz. Die Egerer leisteten ihm die üblichen Huldigungen. Johann verlieh ihnen zu Prag am 23. Oktober 1322 eine Verfassungsurkunde in sieben Artikeln. Mit dieser Verfassungsurkunde konnten die Egerer wohl zufrieden sein. Nicht nur, dass Johann ihnen alle früheren Privilegien darunter das von Kaiser Rudolf von Habsburg am 07. Juni 1279 verbriefte Recht Egers als eine Reichsstadt, die von König Albrecht am 07. März 1305 zugesicherte Zollfreiheit gegen Nürnberg, die vom selben Herrscher am 25. Juni zugestandene Freiheit von jedem Gerichte und viele wichtige andere Rechte neuerlich bekräftigte, gelobte er ihnen noch besonders, das Egerland in seinem bisherigen Bestand zu erhalten und sie von seinen obersten Beamten in Böhmen völlig unabhängig zu machen. Nur mit ihm oder seinem Vertreter, dem Hauptmann, den er ihnen geben wolle, sollten sie fortan zu verkehren haben.

Damit war auch die Stellung des Egerlandes als ein gesondertes, von Böhmen staatsrechtlich ganz und gar unabhängiges Gebiet genauefixiert. Aus einem weiteren wichtigen Dokument ist zu entnehmen, dass auch die Egerer um ihre Meinung befragt wurden und dass sie mit einer Art Rechtsverwahrung der Verpfändung zustimmten.

Dieser Urkunde bildete fortan die Grundlage für die staatsrechtliche Stellung des Egerlandes gegen Böhmen. Von allen Nachfolgern Johanns in Böhmen und auch von den jeweiligen deutschen Kaisern bis einschließlich Kaiser Karl VI. wurde dieses „Polladium“ bestätigt. Wiederholte Versuche, das Egerland in die böhmischen Landtagsbeschlüsse einzubeziehen, blieben erfolglos und Jahrhunderte hindurch verhandelten die Herrscher mit den Egerer Bürgern in allen, das Land Böhmen betreffenden Angelegenheiten durch eigens nach Eger abgefertigten kaiserlichen Kommissäre.

So wird auch im Artikel 1 des Osnabrücker Vertrages vom 24. Oktober 1648 das Egerland ausdrücklich „als nicht zu Königreich Böhmen gehörig“ erklärt.

Erst den Gegnern Egers unter Maria Theresia und Josef II. gelang es, diese Majestäten zu bestimmen, die Egerer Privilegien mit dem Beisatz zu bestätigen „Soweit solche der jetzigen und der künftigen Landesverfassung nicht entgegenstehen“.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden dann auch den Egerer Bürgern ein Recht um das andere genommen; durch politische Maßregeln wurde das Land nach und nach, aber nur „via facti“ der Krone Böhmens einverleibt, eine rechtliche Einverleibung jedoch ist nicht erfolgt.

So hatte sich das Schicksal von Stadt und Land Eger vollzogen und trotz aller Versprechungen und sogar wiederholter Ansätze zu einer Wiedervereinigung vom Reiche aus, ist eine solche nicht mehr erfolgt.